

Bearbeiter: Harald Müller

Mitwirkung: Marianne Schirge, Ulla Lux, Karin Rauers, Tanja Muschwitz, Klaus Richter, Frauke Schnell,

mit eingearbeiteten Ergänzungsvorschlägen von Professor Dr. Christoph Brockhaus, Dr. Söke Dinkla,, Raimund Bartella, Dr. Volker Bandelow, Detlef Krügel, Dr. Konrad Schmidt-Werthern sowie der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Kulturamtsleiterkonferenz in Neuss am 23.3.2012

Kunst im öffentlichen Raum

Ein Arbeitspapier mit dem Ziel der Selbstverpflichtung der Städte und Gemeinden in NRW

Professor Christoph Brockhaus beschreibt in seinem Beitrag zur UNESCO Konferenz „What is the Fate of Public Art?“ (Mai 2011, Paris), wie es in vielen Städten um die Kunst im öffentlichen Raum bestellt ist. Er zeigt Defizite und Mißstände auf und entwickelt daraus Empfehlungen für Standards von Nachhaltigkeit und strukturiertem Vorgehen im Umgang mit öffentlicher Kunst. Das Papier diente einer Arbeitsgruppe der Kulturamtsleiterkonferenz NRW als Richtschnur zur Entwicklung einer Empfehlung mit dem Ziel der Selbstverpflichtung der Städte und Gemeinden. Als Vorbild für die Länder und die Städte ist auch der „Leitfaden Kunst am Bau“ der Bundesregierung zu verstehen.

Einleitend muss ebenfalls erwähnt werden, dass es in einigen Städten für den Gesamtkomplex oder für Teilbereiche der Kunst im öffentlichen Raum bereits Regelungen gibt. Beispiele sind die Anweisung Bau des Landes Berlin, die Geschäftsordnung des Kunstbeirates der Stadt Köln, die Richtlinien der Landeshauptstadt München für Kunst am Bau und Kunst im öffentlichen Raum oder der aktuelle Beschluss der Stadt Münster zur Einrichtung eines Fachbeirates Kunst im öffentlichen Raum. Das Kulturamt Düsseldorf hat 2008 aus einer Städteumfrage eine vergleichende Analyse zu Verfahrensweisen beim Umgang mit öffentlicher Kunst erstellt. Sicher gibt es noch viele andere positive Beispiele – gleichwohl gilt, dass in den meisten Städten Missstände im Themenbereich Kunst im öffentlichen Raum zu beklagen sind und Regelungsbedarf besteht. Höchst interessant erscheint der Ansatz des jetzt gestarteten Projekts in Köln: „Der urbane Kongress – Feldversuch zum Umgang mit Kunst im öffentlichen Raum“.

Unser Arbeitspapier kann den Entscheidungen einer jeden Stadt nicht vorgreifen. Abhängig von ihrer Größe, Verwaltungsstruktur und Finanzausstattung sowie von der Art und Weise des bisherigen Umgangs mit dem Thema „Kunst im öffentlichen Raum“ haben die Städte und Gemeinden sehr unterschiedliche Möglichkeiten und Notwendigkeiten, sich dem Thema zu nähern. Allerdings gilt für alle Städte und Gemeinden, das Thema „Kunst im öffentlichen Raum“ ernst zu nehmen, damit professionell umzugehen und Mindestanforderungen zu erfüllen. Eine Handlungsempfehlung soll natürlich über die Mindestanforderungen hinaus alle Optionen eröffnen.

Die Kulturamtsleiterkonferenz NRW hat in ihrer Sitzung in Neuss am 23.3.2012 das folgende Papier beraten und nach diversen Ergänzungen im Umlaufbeschluss verabschiedet.

Kunst im öffentlichen Raum

Präambel

In jeder Kommune bedarf der Umgang mit Kunst im öffentlichen Raum besonderer Aufmerksamkeit. Professionalität und Fachkompetenz im Umgang mit dem Thema ist notwendig. Defizite in vielen Städten zeigen dies sehr deutlich. Diese Handlungsempfehlung beschreibt das Themenfeld und soll die Kommunen ermutigen, die historische Bedeutung der Arbeit in diesem das Stadtbild prägenden und Gesellschaftsentwicklung spiegelnden Themenkomplex so intensiv wie möglich vor Ort anzunehmen.

Der Handlungsrahmen sollte dabei möglichst weit gefasst werden. Ziel einer jeden Stadt und Gemeinde sollte ein Konzept sein, das ein Regelwerk für architekturbezogene Kunst öffentlicher Bauten und Kunst im öffentlich zugänglichen Raum bildet, im Idealfall aber weiter gefasst ist und die Inszenierung und Ästhetik von Stadträumen, Straßen und Plätzen sowie deren „Möblierung“ einschließt und damit öffentliche Kunst mit einer umfassenden Bedeutung meint.

Kunst im öffentlichen Raum ist seit Jahrhunderten ein fester und herausragender Bestandteil von Stadtkultur. Sie gehört nicht nur zu den ältesten aller Künste, sondern ist auch die öffentlichste unter den Künsten. Sie trägt in besonderer Weise zur Identifikation der Bürger mit ihrer Stadt bei. Nicht selten stehen bedeutende Werke symbolisch für die ganze Stadt und können wirkungsvoll für die touristische Stadtwerbung genutzt werden.

Kunst im öffentlichen Raum gewinnt aber auch aus anderen Gründen an Aktualität: Niemals zuvor in der deutschen Geschichte sind so viele Werke der Kunst in den öffentlichen Raum einbezogen worden wie seit dem Wiederaufbau der 1950er Jahre. Heute bedrohen diese Kunstwerke nicht nur ein zunehmender Vandalismus, Verwahrlosung und Diebstahl, sondern auch städtebauliche Veränderungen sowie Umnutzungen, Abrisse und Umbauten öffentlicher Gebäude.

Auch aus ökonomischer Sicht sollte der Werterhalt guter Kunst im öffentlichen Raum eine Rolle spielen, zumal der Stadtraum an sich in den letzten Jahrzehnten einer Kommerzialisierung unterworfen ist – was wiederum Konzepte für öffentliche Kunst nicht erleichtert.

Was die Finanzierbarkeit angeht, so ist uns bewusst, dass es vielen Kommunen schwer fallen wird, für dieses Thema zusätzliches Geld bereitzustellen. Viele Maßnahmen können durch Optimierung von Arbeitsabläufen und bessere Zusammenarbeit der Dienststellen, durch Weiterbildung von Mitarbeitern und auch durch Sponsoring, Ehrenamt, Patenschaften usw. abgesichert werden. Es bleibt aber die Aufgabe von Rat und Verwaltung, eine angemessene Finanzierung zu sichern.

1. Neuschaffung von Kunst im öffentlichen Raum

Die Neuschaffung von Kunst im öffentlichen Raum bedarf eines Konzepts, eines Budgets, professionellen Handelns und fachlich kompetenter Entscheidungsgremien.

Bei öffentlichen Bauvorhaben aller Art sollte jeweils ein (prozentual definiertes) Budget für Kunst einkalkuliert und investiert werden.

Bei allen Neu- und Umplanungen ist sicherzustellen, dass rechtzeitig eine Beratung und ein transparenter Entscheidungsprozess über den Umgang mit davon tangierter Kunst im öffentlichen Raum erfolgt.

Wann immer es möglich ist, sollten zur Schaffung von Kunst im öffentlichen Raum Wettbewerbe durchgeführt werden. Abhängig von Budget und Bedeutung könnten auch alternativ externe Fachleute zur Beratung hinzugezogen werden (siehe auch das Kapitel „Kommission“). Wichtig ist dabei, künstlerische Qualität zu sichern, Transparenz des Verfahrens herzustellen und die Bürgerschaft gebührend einzubeziehen. Kunst im öffentlichen Raum müsste mehr als bisher bürgerschaftlich orientiert sein und verlangt eine ressortübergreifende Planung.

Private Investoren sollten grundsätzlich über die Aufgabe von Kunst am Bau informiert werden. Fachliche Unterstützung und Information über die Bedeutung des Themas sollten angeboten werden, damit sich auch Private für das Thema engagieren. Soweit die Kommune aufgrund zu schließender Verträge auf private Investoren Einfluss nehmen kann, sollte sie dort tangierte oder entstehende öffentlich zugängliche Kunst nach den kommunalen Regeln mitgestalten.

2. Verantwortlichkeit für Kunst im öffentlichen Raum

Jede wichtige Aufgabe wird in der öffentlichen Verwaltung durch fachkundiges Personal professionell erledigt. Dies muss auch für den Umgang mit öffentlicher Kunst gelten. Jede Stadt bzw. Gemeinde muss einen Verantwortlichen benennen, der sich um Kunst im öffentlichen Raum kümmert und alle oben beschriebenen Aufgaben möglichst mit kunstwissenschaftlicher Fachkompetenz wahrnimmt bzw. koordiniert. Bei Großstädten und entsprechender Finanzausstattung ist dies im Idealfall eine „Stabsstelle“ für öffentliche Kunst (Beispiel Dortmund), bzw. eine mit dieser Aufgabe betraute Person, die mit dem Hintergrund eines fachbezogenen Studiums (Kunstgeschichte, Architektur, usw.) diese wichtige Aufgabe umfassend ausfüllt. Diese Position kann in der Kulturverwaltung oder in einem Kunstmuseum angesiedelt sein.

Bei entsprechender Finanz- und Personalknappheit müsste zumindest ein Mitarbeiter in der Kulturverwaltung dazu ausgebildet bzw. weitergebildet werden, und es wäre dann sicherzustellen, dass dieser Mitarbeiter hinreichend Arbeitskapazität und Einwirkungsmöglichkeiten hat, um die beschriebenen Aufgaben wahrnehmen zu können. Kleine Gemeinden könnten sich zur Erfüllung dieser Aufgaben auch mit Nachbargemeinden zusammenschließen oder die Hilfe der Kreise oder eines Kunstmuseums in der Region in Anspruch nehmen.

Allerdings bleibt das Thema eine gesamtstädtische und gleichermaßen interdisziplinäre Aufgabe – auch wenn es einen kompetenten „Kümmerer“ gibt.

3. Dokumentation, Information und Vermittlung

Alle Kunstwerke im öffentlichen Raum sollten umfassend dokumentiert werden. Angaben zum Werk, zur Aufstellung, zum Eigentümer, zur Finanzierung, Errichtung und vertraglichen Situation der Entstehung, zu spezifischen Fragen der Pflege usw. sind ebenso notwendig wie Hinweise zum Künstler, seinen Interpreten, zu seinen weiteren öffentlichen Werken, seinen Einzel- und Gruppenausstellungen, außerdem eine Biografie und eine Bibliografie des Künstlers. Diese Angaben müssten im Internet für die Bürgerinnen und Bürger verfügbar sein und sollten, falls noch nicht vorhanden, so zügig wie möglich erstellt werden.

Am Standort des Kunstwerks ist möglichst eine angemessen gestaltete Objektinformation anzubringen, die die kunstwissenschaftlich notwendigen Mindestangaben ebenso enthält wie Hinweise auf weiterführende Informationen (Homepage, QR - Code mit Verweis auf weitergehende Informationen, usw.).

Pressearbeit und Printmedien (Flyer, Postkarten usw.) können helfen, das Bewusstsein für den Wert der Kunst im öffentlichen Raum zu schärfen. Wünschenswert sind darüber hinaus Monografien, Buchpublikationen, Führungen, Künstlergespräche usw. Nur eine gut und vielseitig vermittelte Kunst im öffentlichen Raum kann Bewusstsein und Verantwortung für diesen anspruchsvollen Bereich von Stadtkultur stärken. Erfahrungen haben gezeigt, dass sich die Bürgerinnen und Bürger bei entsprechend qualifizierter Information sehr wohl für ihre Kunst im öffentlichen Raum interessieren und engagieren.

4. Kontrolle und Instandhaltung

Regelmäßige Kontrollgänge – mindestens einmal pro Jahr – zu allen Werken der öffentlichen Kunst müssen durch fachlich geschultes, hauptamtliches, vertraglich beauftragtes oder auch ehrenamtliches Personal durchgeführt und dokumentiert werden.

Aus diesen Kontrollen ergibt sich der konkrete Bedarf an Reinigung, Instandsetzung und Restaurierung. Die Verwaltung stellt sicher, dass die notwendigen Maßnahmen so zeitnah durchgeführt werden, dass eine dauerhafte Schädigung der Kunstwerke verhindert wird. Die Verwaltung kann sich dabei auch Partner für Patenschaften zugunsten der Pflege einzelner Kunstwerke suchen.

Die Verwaltung muss eine Routine entwickeln, mit der der federführenden Dienststelle Veränderungen an Gebäuden und öffentlichen Grundstücken gemeldet werden, von denen Kunst im öffentlichen Raum tangiert wird. Ziel ist es dabei, den Verlust oder die Beschädigung von Kunstwerken sowie die Beeinträchtigung des Standorts oder der Wirkung eines Kunstwerks auf seine Umgebung rechtzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Jeder Einzelfall verlangt dabei eine eigenständige Würdigung und Entscheidung im Rahmen des gesamtstädtischen Kontextes.

Nicht zuletzt ist von Belang, dass mit hinreichenden Kontrollen und Maßnahmen sowohl die bauliche als auch die betriebliche Verkehrssicherungspflicht gewährleistet werden. Dazu könnten Kooperationen mit städtischen Ämtern des Bereichs Grünflächen und Tiefbau sehr hilfreich bzw. notwendig sein.

5. Sicherung gegen Vandalismus und Diebstahl

Alle gefährdeten Kunstwerke im öffentlichen Raum sollten daraufhin überprüft werden, ob sie hinreichend gegen Vandalismus und Diebstahl gesichert sind. Nach der Priorität der Bedeutung der Kunstwerke sollten entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Dabei können bei wertvollen Werken auch Alarmsysteme sinnvoll oder notwendig sein.

6. Finanzierung der Instandhaltung

Die Qualität bzw. der Standard der Instandhaltung von Kunstwerken im öffentlichen Raum darf nicht schlechter sein als die Instandhaltung wichtiger öffentlicher Gebäude. Entsprechend sollten die öffentlichen Kunstwerke in den Instandhaltungsbudgets berücksichtigt werden.

7. Versicherung

Die Kunstwerke sind – soweit möglich - gegen Vandalismus und Diebstahl zu versichern. Sie sollten versicherungstechnisch wie Kunst in Museen und Sammlungen behandelt werden.

8. Abbau von Kunstwerken und Einrichtung eines Depots

Jede Generation hat das Recht und die Pflicht, über öffentliche Kunst zu diskutieren und zu entscheiden.

Es muss eine Lösung geben für den Umgang mit Kunstwerken, die an ihrem derzeitigen Standort ihre Funktion oder ihre Ästhetik durch äußere Einflüsse verloren haben oder die wegen ihrer Fragwürdigkeit in der Kritik stehen. Es gibt viele Beispiele in den Städten und Gemeinden für Kunstwerke, die unter dem Druck spezieller Interessen ohne hinreichende Berücksichtigung der künstlerischen Qualität realisiert wurden. Es muss möglich sein, fragwürdige Entscheidungen der Vergangenheit zu korrigieren, die das Stadtbild zum Teil nachhaltig beeinträchtigen.

Kunstwerke können auch so geschädigt sein, dass sie in naher Zukunft oder mit vertretbarem Aufwand nicht restauriert werden können.

Unter Wahrung des Respekts vor jeglicher künstlerischen Arbeit kann es angebracht sein, einen Ort in der Stadt, ein Depot, ein „Archiv für ungenutzte Kunst“ zu finden, wo solche Kunstwerke aus dem öffentlichen Raum temporär oder dauerhaft aufbewahrt und auch bei Bedarf interessierten Bürgern oder Fachleuten zugänglich gemacht werden. Qualitätsurteile sind schwierig und zeitabhängig, manche Arbeiten brauchen im innerstädtischen Diskurs eine Denkpause oder befinden sich inzwischen in entwürdigenden Zuständen. Die temporäre Auslagerung kann ggf. zu einer Neubewertung führen.

Dabei handelt es sich immer um Einzelfallentscheidungen im jeweiligen Kontext.

9. Kommission für öffentliche Kunst

Um die Qualität von Kunst im öffentlichen Raum zu sichern, sollten Kommunalverwaltung und Kommunalpolitik für die wichtigen Entscheidungsprozesse Fachleute hinzuziehen.

Wo immer es möglich ist, sollte deshalb eine Kommission für öffentliche Kunst eingesetzt werden. Diese Kommission sollte in regelmäßigen Abständen alle wichtigen Entscheidungen über Kunst im öffentlichen Raum im Sinne der oben genannten Anforderungen treffen bzw. für die politischen Gremien vorbereiten.

Die Wahlzeit der Kommission sollte sich an der Wahlperiode des zuständigen politischen Gremiums orientieren. Den Vorsitz könnte durchaus ein externer Experte führen.

Weitere externe Experten aus dem Bereich der Kunstgeschichte, der Museen zeitgenössischer Kunst und der dafür qualifizierten Künstlerschaft sollten ergänzt werden durch Fachleute aus dem eigenen Kultur- und Baubereich sowie durch örtliche Politiker. Für das Zuständigkeitsspektrum und die Zusammensetzung der Kommission gibt es gute Beispiele in einigen Großstädten (z.B. Bochum, Köln und Münster).

Die Kommission sollte möglichst durch vertragliche Regelungen der Kommune auch für öffentlich zugängliche Kunst privater Investoren zuständig sein.

10. Konzeption Kunst im öffentlichen Raum

Jede Stadt, jede Gemeinde sollte anhand der Ziffern 1-9 ein eigenes Konzept zum Themenkomplex „Kunst im öffentlichen Raum“ erstellen, das auf die Stadt zugeschnitten ist. Dabei sollten möglichst viele der angesprochenen Aufgaben in diese Konzeption einfließen und insbesondere die Sicherung der Qualität zukünftiger Entscheidungsprozesse geregelt werden (Wettbewerbe, Kommission usw.).

Die Kommune sollte diese Prozesse als gesamtstädtische und interdisziplinäre Aufgabe behandeln und deren Erfüllung durch möglichst breite demokratische Beteiligung und die Mitwirkung von Künstlern sicherstellen. Natürlich stellt die Bildung eines notwendigen Budgets für dieses Thema ein Problem dar, das aber mit allen denkbaren Kräften der Verwaltung, der Zuschussgeber und des Rates, ehrenamtlicher Leistungen, Sponsoren, Partnern in der Wirtschaft und bei den Investoren, Freundeskreisen, Paten usw. in überschaubaren Zeiträumen lösbar sein sollte.

Entscheidend ist der Wille, die öffentliche Kunst als wesentliches Element von Stadtkultur anzuerkennen und unwiederbringliche kulturelle und materielle Werte zu erhalten und nachhaltig zu sichern.

Kulturamtsleiterkonferenz Nordrhein-Westfalen, im Mai 2012